

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00004 vom 16. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2003.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00004 du 16 décembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00004 del 16 dicembre 2003

Regeste

Nachsteuern 1999 | Privatentnahme Frage, ob Eingabe der Rekurrierenden ungebührlich und deren Vertreter gar mit einer Ordnungsbusse zu belegen sei, verneint (E. 1). Auf eine Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen - eine so genannte Privatentnahme - ist zu schliessen, wenn der Steuerpflichtige einen Bestandteil des Betriebsvermögens dauernd in den Dienst der privaten Kapitalanlage stellt. Ein entsprechender Willensentschluss für eine solche Privatentnahme muss aber objektiv erkennbar sein und sich wenigstens durch Indizien nachweisen lassen. Andernfalls spricht die Vermutung für die weitere Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen. Bei der Frage, ob eine derartige objektivierte Willensäusserung vorliege und ein erforderlicher Indiziennachweis der Privatentnahme möglich sei, spielt die buchhalterische Behandlung eines Vermögensgegenstandes eine herausragende Rolle. Die in Frage stehende Liegenschaft, welche gemäss StA ins Privatvermögen überführt worden sein soll, wird weiterhin in den Büchern der Einzelfirma geführt. Aus den weiteren aktenkundigen Umständen sind für den massgeblichen Zeitpunkt sodann keine - nach der ordentlichen Beweislastverteilungsregel von der Steuerbehörde beizubringenden - Indizien zu erkennen, welche auf eine eindeutige, auf dauerhafte Umwidmung der geschäftlichen Nutzung gerichtete Willenskundgebung schliessen liessen. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Einschätzung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird gemäss § 160 Abs. 1 des hier anwendbaren Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

E. 3

Nach § 18 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar. Laut Abs. 2 der genannten Vorschrift zählen zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter anderem auch Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (so genannte steuersystematische Realisation; vgl. Marco Duss/Marco Greter/Julia von Ah, Die Besteuerung Selbständigerwerbender, Zürich etc. 2004, 63 ff., auch zum Folgenden).

E. 3.1

Auf eine Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen – eine so genannte Privatentnahme – ist zu schliessen, wenn der Steuerpflichtige einen Bestandteil des Betriebsvermögens dauernd in den Dienst der privaten Kapitalanlage stellt (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 18 N. 27 ff., auch zum Folgenden). Ein entsprechender Willensentschluss für eine solche Privatentnahme muss aber objektiv erkennbar sein und sich wenigstens durch Indizien nachweisen lassen. Andernfalls spricht die Vermutung für die weitere Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen (RB 1982 Nr. 62; vgl. auch Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2, Basel 2000, Art. 18 DBG N. 42), zumal entsprechende Vermögenswerte nicht durch blossen Zeitablauf ins Privatvermögen übergehen können (vgl. BGE 125 II 113 E. 6c/bb S. 127; BGE 112 Ib 79). Nicht zwingend verlangt wird weiter, dass ein Steuerpflichtiger bei Geschäftsaufgabe alle Vermögenswerte ins Privatvermögen überführt; er kann auch einen Teil weiterhin im Geschäftsvermögen belassen und diesen Teil erst später versilbern (verkaufen oder ins Privatvermögen überführen; verzögerte Liquidation; vgl. RB 1988 Nr. 22). Mit anderen Worten bleibt also Geschäftsvermögen selbst nach der Berufs- oder Geschäftsaufgabe solange solches, als nicht durch eine objektivierte Willensäusserung eine private Verwendung nachgewiesen wird. Bei der Frage, ob eine derartige objektivierte Willensäusserung vorliege und ein erforderlicher Indiziennachweis der Privatentnahme möglich sei, spielt die buchhalterische Behandlung eines Vermögensgegenstandes eine herausragende Rolle. Wiewohl die Aufnahme in die Geschäftsbuchhaltung als einziges Indiz zum Nachweis der Geschäftsvermögensqualität nicht genügt (BGr 2.10.1992, StE 1993 B 23.9 Nr. 5 E. 5a; VGr GR 22.9.1998, StE 1999 B 23.1 Nr. 40 E. 3; vgl. auch RB 1982 Nr. 61), stellt sie doch ein gewichtiges, schwer zu widerlegendes Indiz hierfür dar (BGr 15.3.2000, StE 2001 B 23.2 Nr. 22; BGr 10.1.1992, StE 1993 B 23.2 Nr. 11; BGE 112 Ib 79 E. 3b/bb), um so mehr, als bei Buchführenden vorausgesetzt wird, dass die Privatentnahme auch in den Büchern nachvollzogen wird (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 210 N. 22). Jedenfalls bedarf es zur Annahme einer Privatentnahme – wie erwähnt – einer eindeutigen Willenskundgabe des Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerbehörde. Dies bedeutet für die Aufgabe des Eigenbetriebs und die Vermietung bzw. Verpachtung eines Geschäfts, dass eine Privatentnahme erst dann vorliegt und damit einkommenswirksam ist, wenn eine Rückkehr zur eigenen geschäftlichen Nutzung ebenso ausgeschlossen erscheint wie die Annahme einer vorläufigen Regelung zur Überbrückung eines Ausnahmezustandes (VGr AG, 11.02.2002, StE 2003 B 23.2 Nr. 26; vgl. auch BGE 126 II 473; BGr 19.1.1996, StE 1996 B 23.2 Nr. 16).

E. 3.2

Der pflichtige Ehemann führt die Liegenschaft L-Strass nach wie vor in den Büchern seiner Einzelfirma. Damit besteht im Sinn der vorstehend angeführten Rechtsprechung vorab ein gewichtiges Indiz für die Annahme, es handle sich bei der genannten Liegenschaft weiterhin um Geschäftsvermögen. Aus den weiteren aktenkundigen Umständen vermag das Verwaltungsgericht für den massgeblichen Zeitpunkt sodann keine – nach der ordentlichen Beweislastverteilungsregel von der Steuerbehörde beizubringenden – Indizien zu erkennen, welche auf eine eindeutige, auf dauerhafte Umwidmung der geschäftlichen Nutzung gerichtete Willenskundgebung schliessen liessen. Im Gegenteil erscheint die Annahme

einer vorläufigen Regelung zur Überbrückung eines Ausnahmezustandes (vgl. VGr AG, 11.02.2002, StE 2003 B 23.2. Nr. 26 E. 5) als nicht unglaubhaft. Damit kann offen bleiben, ob, wie der Rekursgegner geltend macht, die Zweckänderung darum von Dauer sei, weil der Pflichtige einem Konkurrenzverbot der E AG unterliege. Denn es ist beim Stand der – nicht zu ergänzenden – Akten zweifelhaft, ob die Einzelfirma Garage D und die E AG überhaupt in einem Konkurrenzverhältnis stehen, oder, wie die Pflichtigen sinngemäss ausführen, gegenteils durch Kooperation miteinander verbunden sind. Den Akten sind auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass das arbeitsvertragliche Engagement des Pflichtigen bei seiner Gesellschaft auf Dauer angelegt ist und nicht kurzfristig aufgelöst werden könnte. Am vorliegenden rechtlichen Befund nichts zu ändern vermag deshalb auch, dass die fragliche Liegenschaft der E AG vermietet worden ist. Was schliesslich das von der Rekursgegnerin angerufene Präjudiz angeht, betraf dieses einen Fall mit geradezu gegenteiliger Ausgangslage, welcher erst noch unter Herrschaft des per 1. Januar 1995 mit Einführung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) ausser Kraft gesetzten Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Direkten Bundessteuer erging, unter dessen Geltung der Wegfall der Buchführungspflicht im Licht von Art. 21 Abs. 1 lit. d noch als steuersystematischer Realisationsgrund galt (vgl. StE 1995 B 23.7 Nr.

E. 3.3

Hat der steuerpflichtige Ehemann mithin keine Reserven auf der Liegenschaft L-Strasse, X, durch Privatentnahme einkommenssteuerwirksam aufgelöst, so fehlt es an der für eine Nachsteuererhebung vorausgesetzten Steuerverkürzung im Sinn von § 160 Abs. 1 StG. Der Rekurs ist damit gutzuheissen und braucht auf die Frage des Vorliegens einer neuen Tatsache ebenso wenig eingegangen zu werden wie auf die weiteren von den Pflichtigen gestellten Anträge. 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 Satz 2 StG) und steht den Rekurrierenden eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 162 Abs. 3 Satz 2 StG und § 152 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 9'000.-; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.- Zustellungskosten, Fr. 9'060.- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Rekursgegner auferlegt. 4. Der Rekursgegner wird verpflichtet, den Rekurrierenden eine Parteientschädigung von je Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen. 5. ...

E. 6

E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.